

Einigungsamt des Kantons Zürich Sekretariat lic.iur. Beat Werder Neuühlequai 10 8090 Zürich

Zürich, 25. Oktober 2018

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Anhörung betreffend Änderung des kantonalen Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 – Modell-NAV 24-Stunden-Betreuung

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zum zu revidierenden kantonalen NAV Hauswirtschaft Stellung nehmen zu können. Für die SP Kanton Zürich stellt die 24-Stunden-Betreuung von älteren Menschen durch so genannte Caremigrantinnen ein wichtiges sozial- und gesundheitspolitisches Thema dar. Aus diesem Grund hat die SP-Fraktion im Zürcher Kantonsrat bereits mehrere Anfragen zum Ausmass sowie zu den arbeitsrechtlichen Kontrollen im Bereich der Care Migration im Kanton Zürich eingereicht. Die SP Kanton Zürich beurteilt die gegenwärtige arbeitsrechtliche Situation von Betreuungspersonen, die in Privathaushalten tätig sind, als äusserst unbefriedigend. So hat das AWA gemäss geltendem Recht keine Möglichkeit, arbeitsrechtliche Kontrollen in Privathaushalten durchzuführen und dabei insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeiten der Betreuungspersonen zu überprüfen sowie deren Arbeitgebende bei allfälliger Nichteinhaltung zu sanktionieren.

Vor diesem Hintergrund betrachtet es die SP Kanton Zürich als positiv, dass der Bund die Thematik der 24-Stunden-Betreuung jetzt angegangen ist. Sehr bedauerlich ist indessen, dass er aufgrund der abgeschätzten Regulierungsfolgekosten mit dem nun vorgelegten Modell-NAV aus arbeitsrechtlicher Sicht lediglich ein äusserst schwaches Regulierungsinstrument vorgeschlagen hat. Grundsätzlich fordert die SP Kanton Zürich deshalb nach wie vor eine Unterstellung der Arbeit von Betreuungspersonen in Privathaushalten unter das Arbeitsgesetz (ArG) auf Bundesebene oder zumindest eine Verbindlicherklärung des nun zu revidierenden zürcherischen NAV Hauswirtschaft, da ansonsten keine wirksamen arbeitsrechtlichen Kontrollen zum Schutz der Betreuungspersonen durchgeführt werden können.

Bevor wir uns im Folgenden detailliert zu den einzelnen Bestimmungen des nun vorliegenden Modell-NAV äussern, möchten wir einige grundsätzliche Punkte festhalten:

• Regelmässige Präsenzzeit in der Nacht stellt eine besondere Anforderung bezüglich der Arbeit von Betreuungspersonen in Privathaushalten dar. <u>Die im Modell-NAV dafür vorgeschlagene</u> Entlöhnung ist viel zu tief gehalten und muss deshalb zwingend angepasst werden.

 Unter Einhaltung von arbeitsrechtlichen Mindeststandards ist eine 24-Stunden-Betreuung, die nur durch eine einzige Person geleistet wird, nicht realistisch; dafür wären mehrere Betreuungspersonen erforderlich. <u>Dementsprechend ist eine Betreuung, die auch in der Nacht regelmässige Präsenz verlangt, durch eine einzige Person zu verbieten.</u>

 Die Arbeitsrechte und der Schutz von Caremigrantinnen sind gemäss geltendem Recht klar ungenügend. <u>Die Übernahme von Bestimmungen aus dem Modell-NAV, die für die</u> Betreuungspersonen gegenüber dem aktuell geltenden zürcherischen NAV Hauswirtschaft eine Schlechterstellung zur Folge hätten, ist deshalb in jedem Fall zu unterlassen. <u>Dies betrifft</u> insbesondere die vertraglich festgelegte wöchentliche Arbeits- und Freizeit (Punkt D, Absatz 1; Punkt F, erster Satz; Punkt O; Punkt T) sowie die zu entrichtenden Sozialversicherungsleistungen

(Punkt M, erster und zweiter Satz).

• Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach 24-Stunden-Betreuung von älteren Menschen künftig weiter zunehmen wird. Dementsprechend wird auch der Bedarf nach Information und Beratung seitens von Betroffenen, Angehörigen und Betreuungspersonen steigen. Die vom Bund ausgearbeiteten Informationsblätter stellen hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, vermögen den feststellbaren Informations- und Beratungsbedarf aber bei weitem nicht zu decken. Aus diesem Grund sollte auf kantonaler Ebene eine neutrale Informations- und Beratungsstelle eingerichtet werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen decken sich die Forderungen der SP Kanton Zürich vollumfänglich mit denjenigen des VPOD Kanton Zürich. Es handelt sich dabei um die folgenden Forderungen:

Art. 1, Punkt A: Komplett übernehmen

Art. 1, Punkt B: In diesem Punkt fehlt ein Bezug auf das Arbeitsgesetz (ArG). Er ist deshalb wie folgt zu ändern: Dieser Normalarbeitsvertrag ist nicht anwendbar auf Arbeitnehmende, die <u>dem Arbeitsgesetz (ArG) oder</u> einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstehen, bezüglich der darin geregelten Punkte. Bezüglich der im <u>ArG oder</u> AVE GAV nicht geregelten Punkte kommt dieser NAV

ergänzend zur Anwendung.

Art. 5, Punkt D, Absatz 1: Der erste Satz dieses Absatzes ist zu streichen. Beim zweiten Satz muss klar werden, dass unbezahlte Pausen gemeint sind. Dieser Satz ist deshalb wie folgt zu ändern: Für die Berechnung der Wochenarbeitszeit zählt nur die aktive Arbeitszeit, ohne Präsenzzeiten oder unbezahlte Pausen.

Art. 5, Punkt D, Absätze 2 und 3: Komplett übernehmen

Art. 5, Punkt E: Komplett übernehmen

Art. 6, Punkt F: Der erste Satz dieses Punktes ist zu streichen.

Art. 6, Punkt G: Komplett übernehmen

Art. 6, Punkt H: Komplett übernehmen

Art. 6 Punkt I, Absätze 1 und 3: Komplett übernehmen

Art. 6, Punkt I, Absatz 2: Neben aktiver Arbeitszeit und regelmässiger nächtlicher Präsenzzeit sind 2 Stunden Pause pro Tag eindeutig zu wenig. Dieser Absatz ist deshalb wie folgt zu ändern: Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Anspruch auf mindestens 3 Stunden Pause pro Tag. Mussten in der vorhergehenden Nacht mehrere Einsätze geleistet werden, beträgt die Pause mindestens 4 Stunden.

Art. 10, Punkt J: Hier muss klar werden, dass es sich bei den Ansätzen des NAV Hauswirtschaft Bund um Mindestansätze handelt. Dieser Punkt ist deshalb wie folgt zu ändern: Für die Vergütung der aktiven Arbeitszeit gelten <u>mindestens</u> die im NAV Hauswirtschaft Bund SR 221.215.329.4 festgelegten <u>Ansätze</u>.

Art. 10, Punkt K, Absatz 1: Wie bereits bei den grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt, ist die Entlöhnung der regelmässig zu leistenden Präsenzzeiten eindeutig zu tief gehalten. Dieser Absatz ist deshalb wie folgt zu ändern:

Präsenzzeit am Tag wie in der Nacht ist wie folgt zu entlöhnen:

a) bei keinen bis gelegentlichen Einsätzen (maximal 3 Mal pro Woche, im Durchschnitt während einer Arbeitswoche) zu 50% des Stundenlohns, aber mindestens Fr. 10.- pro Stunde.

b) bei regelmässigen Einsätzen (maximal 1 Mal pro Nacht, im Durchschnitt einer Arbeitswoche) zu 100% des Stundenlohns.

c) bei häufigeren Einsätzen (mindestens 2 Mal pro Nacht, im Durchschnitt einer Arbeitswoche) ist die Betreuung durch eine einzige Person nicht erlaubt.

d) Pauschalen zur Abgeltung der Präsenzzeit sind nicht erlaubt.

Art. 10, Punkt K, Absatz 2: Die effektiv geleisteten nächtlichen Einsätze müssen in einem Arbeitsrapport verbindlich festgehalten werden. Dieser Absatz ist deshalb wie folgt zu ändern: Für die Wahl des anwendbaren Ansatzes ist die Anzahl der effektiv geleisteten nächtlichen Einsätze gemäss beidseitig visiertem, wöchentlichen Arbeitsrapport massgebend.

Art. 10, Punkt K, Absatz 3: Komplett übernehmen

Art. 10, Punkt K, neuer Absatz 4: Es ist nicht möglich, jemanden ausschliesslich für Präsenzzeiten anzustellen.

Art. 10, Punkt L: Komplett übernehmen

Art. 10, Punkt C: Komplett übernehmen

Art. 10, Punkt N: Hier ist nochmals zu definieren, dass als Nacht die Zeit zwischen 23 und 6 Uhr gilt. Ebenso muss Arbeit an Sonn- und Feiertagen speziell vergütet werden. Dieser Punkt ist deshalb wie folgt zu ändern: Für aktive Arbeitsstunden in der Nacht zwischen 23 und 6 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist ein Lohnzuschlag von 25% geschuldet.

Art. 10, Punkt O: Nicht übernehmen

Art. 10, Punkt T: Nicht übernehmen

Art. 10, Punkt R: Hier ist wichtig, dass auch die Rückreise an den Wohnort vergütet wird. Dieser Punkt ist deshalb wie folgt zu ändern: Die Kosten für die erstmalige Anreise vom Wohnort an den Einsatzort sowie auch für die Rückreise an den Wohnort nach den vereinbarten Modalitäten und dem abgemachten Transportmittel sind durch den Arbeitgeber zu bezahlen. Sie dürfen nicht vom Lohn in Abzug gebracht werden.

Art. 11, Punkt Q: Komplett übernehmen

Art. 16, Punkt M: Die ersten beiden Sätze dieses Punktes sind zu streichen.

Art. 18, Punkt V: Komplett übernehmen

Art. 28, Punkt P: Komplett übernehmen

Art. 32, Punkt S: Komplett übernehmen

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich